

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1884

enthaltend

in Beilage I bis IV

drei Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte und eine Entscheidung
des kgl. Verwaltungsgerichtshofes.

Dieses Titelblatt ist nach Seite 510 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes einzubinden.



Inhalt:

- Beilage I. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1883 in der Sache des Ludwig Sailer, Premierlieutenant a. D. in München, gegen den k. Militärfizkus wegen Pensionsforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der Intendantur des k. I. Armeekorps in München und dem k. Landgericht München I betr. S. 1—12.
- „ II. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 19. April 1884 in der Streitfache der Gastwirthswittwe Karoline Heider, nun wieder verehelichten Ansforge in Gunzenhausen, gegen den Lokomotivheizer Johann Bisler daselbst, wegen Entfernung eines Grabsteins, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Gunzenhausen betr. S. 13—17.
- „ III. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 31. Mai 1884 in Sachen des Lohnkutschers Georg Dietrich von München, gegen die Stadtgemeinde München und die Münchener Trambahn-Aktiengesellschaft wegen Entschädigung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte München I und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betr. S. 19—28.
- „ IV. Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1884 in der Sache, betreffend die Beschwerde des Ziegeleibesitzers Konrad Barthelmes in Erlangen gegen die polizeiliche Anordnung baulicher Abänderung seiner Ziegeleianlage, hier den Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Verwaltungsgerichtshofe. S. 29—39.

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1884.*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1883 in der Sache des Ludwig Sailer, Premierlieutenant a. D. in München, gegen den k. Militäriskus wegen Pensionsforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der Intendantur des k. I. Armeekorps in München und dem k. Landgerichte München I betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in der Sache des Ludwig Sailer, Premierlieutenant a. D., in München, gegen den k. Militäriskus wegen Pensionsforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der Intendantur des k. I. Armeekorps in München und dem k. Landgerichte München I zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte nur insoweit zuständig seien, als in der erhobenen Klage beziehungsweise bei der gepflogenen Verhandlung der Sache civilrechtliche Befreiungsgründe von der durch die Militärverwaltungsbehörden ausgesprochenen Haftpflicht geltend gemacht wurden.

G r ü n d e :

Der Kläger Ludwig Sailer wurde Ende Juli 1877 an Stelle des jetzigen k. Rittmeisters der Sanitätskompagnie Karl Linnhardt vom zweiten zum ersten Trainoffizier des Traindepots des I. Armeekorps befördert, jedoch bereits am 2. April 1878 mit Pension verabschiedet.

Seit 1. Mai 1881 wurde ihm von dem k. Militäriskus wegen einer Haftung aus seinem Dienstverhältnisse unter Beobachtung der Beschränkung des §. 749 der R.=E.=P.=D. von seiner Pension ein Betrag von jährlich 6 M 84 S in Abzug gebracht.

Er stellte deshalb am 21. Juni 1881 bei dem k. Landgerichte München I gegen den k. b. Militäriskus Klage unter der Behauptung, daß er mit Entschliefung des k. b. Kriegsministeriums d. d. 11. April 1881, bezw. Beschluß der Intendantur des k. b. I Armeekorps d. d. 8. Jänner 1881, verurtheilt worden sei, an den k. b. Militäriskus die Summe von 13,003 M 42 S zu bezahlen, der ihm hierwegen in seiner Pension gemachte Abzug sich aber als ungerechtfertigt darstelle, weil der k. b. Fiskus eine liquide Forderung

* Beilage I ausgegeben zu München den 30. Januar 1884.



auch dadurch nicht habe erhalten können, daß die k. Intendantur die unbegründete Meinung ausgesprochen habe, er, Sailer, habe für obigen Betrag aufzukommen.

Die Klagsbitte ging dahin, zu erkennen, Beklagter sei schuldig, an Kläger die volle gesetzliche Pension ohne Abzug ausbezahlen, die seit 1. Mai 1881 eingehaltenen Beträge zurückzuerstatten und alle Kosten des Streites zu tragen.

In dem vorbereitenden Schriftsätze des Beklagten vom 31. August 1881 wurde unter Bezugnahme auf den Beschluß der Intendantur vom 8. Januar 1881 und auf die Entschließung des Kriegsministeriums vom 11. April 1881 und unter dem Beifügen, daß die genannten Administrativbehörden bei Erlassung ihrer Entscheidungen innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt hätten, indem dieselben nach den bestehenden Vorschriften ausschließlich zuständig seien, nicht bloß den Kassadefekt in quanto festzustellen, sondern auch die Frage zu entscheiden, ob durch Vernachlässigung administrativer Normen oder dienstlicher Vorschriften geschadet worden sei, und daß den Gerichten keine Prüfung der Frage zustehe, ob die Verwaltungsbehörden materiell richtig entschieden hätten oder nicht, der Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegenzusetzen. In dem weiteren vorbereitenden Schriftsätze des Beklagten vom 10. Juni 1882 wurde jedoch diese Einrede mit Rücksicht auf das Urtheil des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 17. Dezember 1881 in der Sache Gnäp gegen den Militärfiskus zurückgezogen.

In der landgerichtlichen Sitzung vom 21. Februar 1883 wurde von den Parteivertretern auf Grund der vorbereitenden Schriftsätze zur Sache verhandelt; Kläger wiederholte die Klagsbitte, Beklagter bat um Abweisung der Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten, und das Landgericht erließ einen Beweisbeschluß.

Bei der nach Erhebung der Beweise vom 26. Mai 1883 fortgesetzten Verhandlung der Sache wurde das Klagspetitum dahin formulirt:

Es werde beantragt, zu erkennen, Beklagter ist schuldig, unter Aufhebung des am 8. Januar 1881 vom k. Kriegsministerium, bezw. der Korpsintendantur erlassenen Beschlusses die volle gesetzliche Pension ohne Abzug dem Kläger ausbezahlen, die seit 1. Mai 1881 einbehaltenen Beträge zurückzuerstatten und alle Kosten des Streites zu tragen.

Von beklagter Seite wurde geltend gemacht, Kläger sei von den Verwaltungsstellen — Beschluß der Korpsintendantur vom 8. Januar 1881 und Entschließung des k. Kriegs-

ministeriums vom 18. April 1881 — innerhalb deren Zuständigkeit für die konstatarnten Materialabgänge haftpflichtig gemacht worden. Die formelle Gültigkeit der Verwaltungsbeschlüsse könne nach dem vom Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte erlassenen Erkenntnisse vom 17. Dezember 1881 (Ges. = u. Verord. = Bl. v. 1882, Beil. II, S. 29, 30) nicht beanstandet werden. Ebenso wenig unterliege es einem Zweifel, daß der Militärfiskus formell berechtigt sei, einen derartigen Beschluß in Vollzug zu setzen, sowie die Pension des Klägers, soweit dieß gesetzlich zulässig sei, zurückzubehalten und mit seiner Forderung gegen die Gehaltsforderung des Klägers zu kompensiren.

Eine Anfechtung des Administrativbeschlusses finde nur insoweit statt, als derselbe die Haftung des Klägers aus civilrechtlichen Momenten ableite. Dieß sei aber nicht geschehen. Die Haftpflicht des Klägers sei inhaltlich der Aktenstücke vom 8. Januar und 18. April 1881 lediglich aus dienstlichen Gründen in Anspruch genommen worden, weil er nämlich bestimmte dienstliche Pflichten bei seiner Amtsführung außer Acht gelassen habe. Irgend welche civilrechtliche Momente, auf welche die Administrativbeschlüsse irrigerweise gegründet seien, habe Kläger anzuführen unterlassen. Die Klage erscheine daher nicht substantzirt. Das Recht des Klägers auf die Pension an sich wurde von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt. (Vergl. Thatbestand des landger. Urtheils vom 26. Mai 1883.)

Der vom Beklagten gestellte Antrag war auf Klagsabweisung gerichtet.

Kläger entgegnete, das vom Beklagten vermiste Requisit für die Zulässigkeit der Civillage sei in der That gegeben.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Beamte in vermögensrechtlicher Beziehung dem Staate haftbar sei, bestimme sich nach den Regeln des Civilrechts und sei hier die Natur des einzelnen Amtes civilrechtlich zu würdigen. Kläger sei für haftbar erklärt worden, erstens, weil er nicht vorschriftsmäßige Tradition von seinem Vorgänger im Amte erwirkt habe, zweitens, weil er die Verwaltung während seiner Dienstzeit nicht gehörig geführt habe.

Es sei richtig, daß nach §. 11 Ziff. 6 des Reglements vom 22. Februar 1873 der Uebernahme des Depots, wenn er die für die Uebernahme gegebenen Bestimmungen außer acht lasse, auch für etwaige Unregelmäßigkeiten und Defekte seines Vorgängers verantwortlich bleibe. Diese Bestimmung — *lex contractus* — sei civilrechtlicher Natur. Die Voraussetzungen einer Haftpflicht des Uebernehmers für die Amtsführung seines Vor-

gängers seien aber im vorliegenden Falle nicht gegeben; denn diese Haftpflicht trete nur ein nach dem angeführten §. 11 Ziff. 6, wenn der Uebernehmer es schuldhafter Weise unterlasse, die ordnungsmäßige Tradition zu bewirken. Hier aber habe Kläger alles gethan, um eine ordnungsmäßige Tradition herbeizuführen und dieses sei ohne seine Schuld vereitelt worden.

Dies wird nun vom Kläger unter Bezugnahme auf die gepflogenen Beweiserhebungen thatsächlich näher zu begründen versucht und sodann weiter erklärt: da der Korpsintendanturbeschuß und der Erlaß des Kriegsministeriums über die Haftpflicht des Klägers auf der Annahme beruhten, daß er auch für Defekte seines Vorgängers zu haften habe, so müßten beide Verfügungen mit der Unrichtigkeit dieser Annahme fallen. Dieselben hätten nicht feststellen können, welche Defekte und ob überhaupt solche aus der Amtsführung des Klägers stammen, und welche aus der seines Vorgängers; habe nun, wie dargethan, Kläger für Defekte seines Vorgängers nicht aufzukommen, dann müßten ihm etwaige aus seiner Amtsführung stammende Abgänge nachgewiesen werden, um ihn haftbar zu machen, was aber nicht geschehen sei. Ob und was Beklagter auf diese klägerische Entgegnung erwidert hat, ist weder aus dem Sitzungsprotokolle vom 26. Mai 1883 noch aus dem Thatbestande des Urtheils vom nämlichen Tage zu entnehmen.

Der Intendanturbeschuß vom 8. Januar 1881 lautet:

Der vormalige 1. Traindepot-Offizier beim k. Traindepot München, Premierlieutenant a. D. Ludwig Sailer, ist für die bei Uebergabe des Trainmaterials genannten Depots an seinen Dienstinachfolger Rittmeister Balthasar Zinken konstatirten Materialabgänge haftpflichtig und hat dieselben im festgesetzten Werthsbetrage von 13,003 *M.* 42 *S.* dem k. Militärarar zu ersetzen.

Die Entschliebung des k. Kriegsministeriums vom 18. April 1881 geht dahin, daß die in der Rekurschrift des Premierlieutenants a. D. Ludwig Sailer d. d. 13. März 1881 gegen den Administrativbeschuß der Korpsintendantur vom 8. Jänner k. J. vorgebrachten Behauptungen als geeignet nicht erachtet werden, die Aufhebung des fraglichen Beschlusses zu begründen.

Mit Urtheil vom 26. Mai 1883 erkannte das k. Landgericht München I:

- I) Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger die volle gesetzliche Pension ohne den auf Grund des Beschlusses der Intendantur des I. Armeekorps vom 8. Jänner 1881

verfügten Abzug von jährlich 6 *M* 84 *S* auszubezahlen und die seit 1. Mai 1881 demgemäß zurückbehaltenen Beträge zu erstatten.

II) Der Beklagte hat die Kosten des Prozesses zu tragen.

In den Gründen des Urtheils ist bemerkt, das Recht des Klägers auf Pension sei unbestritten. Es handle sich nur um die Gegenforderung des Fiskus, welche sich auf den Administrativbeschuß vom 8. Januar 1881 stütze.

Voraussetzung für die in demselben ausgesprochene Haftbarkeit für eine Differenz zwischen dem rechnungsmäßigen Sollbestand und dem nach dem Dienstaustritte vorgefundenen Effektivbestande des verwalteten Traindepots sei der Nachweis, daß in Wirklichkeit ein Defekt vorliege, d. h. daß für das Aerar aus der Verwaltung des für haftbar Erklärten ein Schaden entstanden sei.

Den Defekt habe unbestritten derjenige zu beweisen, welcher die Ersatzforderung geltend mache, im vorliegenden Falle also der Fiskus. Die in dem erwähnten Administrativbeschlusse, durch welchen in Verbindung mit seinen Beilagen insbesondere der Nachweisung der Depotkommission ausschließlich von Seite des Fiskus Beweis geführt werde, enthaltenen thatsächlichen Feststellungen seien aber zur Begründung einer civilrechtlichen Ersatzforderung nicht hinreichend, weil ein effektiver Schaden, ein wirklicher Defekt in dem Administrativbeschlusse weder rundweg behauptet werde, noch sich auch aus der thatsächlichen Begründung des Beschlusses mit Sicherheit entnehmen lasse.

Dies wird nun des Näheren begründet und sodann weiter bemerkt: Es gebreche auch noch an einer weiteren Voraussetzung civilrechtlicher Haftbarkeit speziell des Klägers. Es sei nämlich bezüglich keines einzigen Stückes der abgängigen Materialien die Thatsache festgestellt oder nur behauptet, daß es während der Verwaltungsperiode des Klägers an das Depot geliefert oder von seinem Vorgänger thatsächlich übergeben worden sei. Auch eine Erklärung des Klägers gemäß §. 11 Ziff. 6 der Bestimmungen über die Materialrechnungen und §. 79 der Vorschrift zur Verwaltung des Traindepots, welche mit der civilrechtlichen Wirkung einer Anerkennung die Stelle eines Nachweises der Uebergabe vertreten könne, sie niemals abgegeben worden, und thatsächlich sei die Uebergabe von seinem Vorgänger an ihn niemals zum Abschlusse gelangt.

Aus einer schuldhaften Verzögerung der Uebernahme könnten aber keineswegs dieselben Wirkungen abgeleitet werden, wie aus einer Erklärung nach §. 11 Ziff. 4 und

resp. §. 79 l. c., da es an jedem Kausalzusammenhange zwischen der Verzögerung und den unter dem Vorgänger bestandenen Defekten gebreche, die Verzögerung hätte nur die strengste disciplinarische Einschreitung veranlassen können.

Was endlich den §. 80 der Vorschrift zur Verwaltung der Traindepots betreffe, auf welchen sich Beklagter bei der Verhandlung berufen habe, so könne derselbe keine andere Bedeutung haben, als die, daß der Uebernehmer nach erfolgter Uebernahme für die Defekte seines Vorgängers auch dann hafte, wenn er die für die Uebergabe gegebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht gelassen oder vorgefundene Defekte nicht speziell constatirt, aber trotzdem die Erklärung abgegeben habe, daß er das Material richtig übernommen habe, er setze also den Abschluß der Uebernahme voraus.

Eine Erörterung darüber, ob eine schuldhaftige Verzögerung der Uebernahme auf Seite des Klägers gegeben sei, erscheine nach dem Vorbemerkten unnöthig, und da sohin keine Thatsache festgestellt worden, aus welcher ein civilrechtlicher Anspruch des Fiskus gegen den Kläger hervorgehe, habe die vorgeschützte Einrede verworfen und nach Antrag des Klägers erkannt werden müssen.

Durch dieses Urtheil sah sich die Intendantur des k. I. Armeekorps veranlaßt, sub pr. 17. Juli 1883 bei dem k. Landgerichte München I Namens und im Auftrage des k. Kriegsministeriums die Erklärung abzugeben, daß die Militärverwaltung in vorwürfiger Sache bezüglich aller Gründe, aus welchen das k. Landgericht München im erwähnten Erkenntnisse durch Verurtheilung des Fiskus so, wie geschehen, auf Befreiung des Klägers von der ihm durch Administrativbeschluß überbürdeten Amtshaftung erkannt habe, im Hinblick auf Art. 10 des Ges. v. 18. Aug. 1879, betreffend die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, für sich das Recht der Prüfung und Entscheidung in Anspruch nehme, indem das k. Landgericht dadurch, daß es das gesammte administrative Operat, den Intendanturbeschluß vom 8. Januar 1881 mit allen thatsächlichen und rechnerischen Unterlagen, der Kritik unterzogen und schließlich diesen Beschluß mit der ihn bestätigenden Kriegsministerialentschließung vom 18. April 1881 durch sein Urtheil und dessen Entscheidungsgründe förmlich beseitigt habe, zweifellos die der richterlichen Thätigkeit gezogene Zuständigkeitsgrenze überschritten habe.

Der hiemit angeregte Kompetenzkonflikt wurde vorschriftsmäßig instruirt.

Am 13. August 1883 reichte der Vertreter des Klägers, k. Advokat Gänßler in München, bei dem k. Landgerichte München I eine Denkschrift ein, in welcher gebeten wird, zu erkennen, daß zur Bescheidung des vom Kläger erhobenen Anspruches die Gerichte zuständig seien.

In der von dem k. Advokaten Dr. Pempfel in München, Namens des k. b. Militäriskus, unter dem 26. September 1883 bei dem k. Landgericht München I eingereichten Denkschrift wurde beantragt, auszusprechen, daß zur Entscheidung über die materielle Begründung der durch die Administrativbeschlüsse vom 8. Jänner und 18. April 1881 festgestellten ärarialischen Ersatzforderung die Gerichte nicht zuständig seien.

In der klägerischen Denkschrift wird ausgeführt, daß ein Kompetenzkonflikt nur zulässig sei in Ansehung des Klagegrundes, daß in concreto der Klagegrund unzweifelhaft und unbestritten dem Civilrecht angehöre, daß es unstatthaft sei, den Kompetenzkonflikt, wie von beklagter Seite geschehen, gegen die Entscheidung über ein dem civilrechtlichen Klagegrund gegenüber vorgebrachtes Vertheidigungsmittel zu erheben, daß die Verwaltungsbehörde eine dem öffentlichen Rechte angehörige Gegenforderung nicht vor die Civilgerichte hätte bringen sollen und, wenn sie dieses dennoch gethan, der Civilrichter dieselbe mit Recht als nicht zu seiner Kompetenz gehörig ignorirt und lediglich geprüft habe, ob die Administrativbeschlüsse resp. die in denselben enthaltenen Thatsachen zur Begründung einer vor dem Civilgerichte beachtlichen, civilrechtlichen Einrede gegen den Klagsanspruch dienlich seien, wobei er zu einem verneinenden Resultate gelangt sei.

Die beklagte Partei machte in ihrer Denkschrift Folgendes geltend: Der Kompetenzkonflikt könne erhoben werden, wenn anlässlich einer Streitsache sowohl die Justiz- als die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit für die Beurtheilung eines Streitpunktes für sich in Anspruch nehmen, ob dieser Streitpunkt in der Klage oder in der Vernehmlassung hervortrete, sei gleichgiltig, die ratio des Gesetzes sei für beide Fälle dieselbe.

Die Zuständigkeit der Militärverwaltungsbehörden zur Erlassung der Beschlüsse vom 8. Jänner und 18. April 1881 sei außer Zweifel. Eine Nachprüfung, ob diese Entscheidungen materiell richtig seien oder nicht, stehe den Gerichten in keiner Weise zu, sonst würden sie die obersten Aufsichtsbehörden über die Organe der Verwaltung sein.

Die Gegenforderung des Fiskus sei durch die von den Militärverwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse liquid gestellt und bedürfe nicht erst der

richterlichen Anerkennung; gegenüber der klägerischen Pensionsforderung handle es sich nicht um die materielle Begründung einer Gegenforderung, der Streit drehe sich vielmehr um die Frage, ob ungeachtet des der Verwaltungsbehörde zur Zurückbehaltung der Pensionsquote formell berechtigenden Intendanturbeschlusses Kläger die ungeschmälerzte Fortentrichtung seiner Pension verlangen könne, weil in Ansehung des vorgefundenen Defektes ihn kein civilrechtliches Verschulden treffe.

Ob civilrechtliche Gründe für eine Befreiung geltend gemacht wurden, und ob dieselben eine Befreiung zu bezwecken geeignet seien, habe der Richter zu würdigen und entscheiden, nicht aber habe er das gesammte administrative Operat, wie geschehen, seiner Beurtheilung unterstellen können, somit in die Zuständigkeit der Militärverwaltungsbehörden eingegriffen.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher sich für Ludwig Sailer als Stellvertreter des k. Advokaten Gänßler der k. Advokat Gotthelf zu München, für den k. Militäriskus der k. Advokat Dr. Bemsel zu München eingefunden hatte, trug der ernannte Berichterstatter die Darstellung des Sachverhaltes vor unter Mittheilung der Gründe des landgerichtlichen Urtheiles vom 26. Mai 1883, des Intendanturbeschlusses vom 8. Jänner und der Kriegsministerialentschließung vom 18. April 1881:

Nachdem die verschiedenen Vertreter der Parteien mit ihren mündlichen Ausführungen, in welchen sie die in den Denkschriften gestellten Anträge begründeten, gehört worden waren, stellte und begründete der k. Oberstaatsanwalt seinen Antrag, dahin zu erkennen:

Es seien die Gerichte nur insoweit, als es sich um civilrechtliche Einreden gegen die von den Militärärarverwaltungsbehörden ausgesprochene Haftpflicht des Klägers Ludwig Sailer handle, zuständig.

Der Gerichtshof hat nach Inhalt des Urtheilssages aus folgenden Gründen entschieden.

In formeller Beziehung:

Von Seite des Klägers wird zunächst die Zulässigkeit der Erhebung eines Kompetenzkonfliktes bestritten, allein ohne zureichenden Grund.

Die Verwaltungsbehörde nimmt für sich die Zuständigkeit zur Entscheidung über die für den Kläger aus der von ihm geführten Verwaltung entspringende Haft- und Erfasspflicht in Anspruch und behauptet, daß die Zuständigkeit der Gerichte auf die Prüfung und Entscheidung der Frage beschränkt sei, ob civilrechtliche Gründe für die Befreiung des Klägers von der ihm angefohlenen Haftung gegeben seien.

Das Landgericht München I dagegen hat sich unbeschränkt für zuständig erachtet, die Haft- und Ersatzpflicht des Klägers aus. der von ihm geführten Verwaltung nach civilrechtlichen Grundsätzen zu prüfen und über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ersatzforderung des Militärärars an den Ersteren aus seiner Verwaltung zu entscheiden.

Es liegt somit offenbar ein Konflikt zwischen einem Gerichte und einer Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit des Rechtsweges vor.

Der größere oder geringere Umfang des Konfliktes ist für das Bestehen eines solchen nicht entscheidend.

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr., kann der Kompetenzkonflikt erhoben werden, wenn in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache der Rechtsweg von den Verwaltungsbehörden für unzulässig erachtet wird.

Dies ist aber zweifellos auch dann der Fall, wenn in einer bei einem Gerichte anhängig gemachten und nach der Art und Weise der Klagsbegründung unbestritten zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sache ein mit dieser Sache zusammenhängender und mit ihr zu entscheidender Streitpunkt auftaucht, für dessen Entscheidung einerseits das Prozeßgericht, andererseits eine Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt.

Da nun nach dem Vorbemerkten diese Voraussetzung hier gegeben ist, so muß auch ein Kompetenzkonflikt als bestehend angenommen werden.

In materieller Beziehung:

Die privatrechtliche Natur des Anspruches auf Zahlung der einem Militärrechnungsbeamten nach den bestehenden Verordnungen zustehenden Pension unterliegt ebensowenig einem Zweifel als die Zuständigkeit der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung hierüber, wenn ein solcher Anspruch streitig geworden ist. Dies wird auch von dem Beklagten nirgends beanstandet, derselbe bestreitet überhaupt nicht das Recht des Klägers auf die von ihm angesprochene Pension.

Aber auch die den eigentlichen Gegenstand des vorwürfigen Streites bildende Frage der Berechtigung des Klägers, trotz des ihm zur Zahlung einer gewissen Summe verurteilenden Administrativbeschlusses vom 8. Januar 1881 und der daraufhin erfolgten gesetzlich zulässigen Beschlagnahme seiner Pension, die unverkürzte Entrichtung dieser Pension und die Rückerstattung des zurückbehaltenen Theiles derselben zu fordern, beruht auf einer

privatrechtlichen Grundlage und die Entscheidung hierüber ist durch besondere gesetzliche Bestimmungen den Gerichten vorbehalten.

Es ist nämlich einerseits der erhobene Anspruch auf die Behauptung gestützt, daß Kläger für den vorgefundenen Defekt nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil es in Ansehung desselben an einem civilrechtlichen Verschulden auf seiner Seite mangle, und es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Frage, ob und inwieweit einem Beamten die Verpflichtung obliege, wegen der von ihm geführten Vermögensverwaltung dem Staate als seinem Geschäftsherrn Schadenersatz zu leisten, privatrechtlicher Natur ist.

Andererseits ist zwar nach den über das Militärverwaltungs- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften die Entscheidung über Differenzen, welche zwischen dem Militärärar und den Militärverwaltungsbeamten aus der von letzteren geführten Verwaltung entstehen, die Feststellung der für diese Beamten nach den Normen der Komptabilität oder wegen Verletzung ihrer Dienstesobliegenheiten dem Staate gegenüber begründeten Haftbarkeiten und Ersatzverbindlichkeiten den Administrativstellen in einem bestimmten geordneten Instanzenzuge zugewiesen und diesen Stellen auch die Befugniß eingeräumt, die von ihnen innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse zu vollziehen, dem betreffenden Rechnungsbeamten jedoch solchen Beschlüssen der Verwaltungsbehörden gegenüber die Betretung des Rechtsweges nicht gänzlich verschlossen, sondern ihnen ausdrücklich gestattet, ihre etwaigen Ansprüche auf Befreiung von der ihnen durch die Entscheidungen der Administrativbehörden überbürdeten Haftpflicht aus civilrechtlichen Gründen und auf Rückerstattung des auf Grund dieser Entscheidungen bereits Gezahlten bei den Civilgerichten geltend zu machen.

Ger-Ordg. von 1753 C. 1 §. 12 Nr. 8, Anm. zu dieser Stelle unter lit. h.

Verbesserte Hofraths-Ordg. von 1750 §. 8. (Gener.-Sammlg. von 1771. S. 6).

Hofkammer-Ordg. vom 16. August 1779 §. 5 a. E. (Mayer Gener.-Sammlg. Ausg. von 1784, Bd. I. S. 406.)

Novelle vom 25. August 1875 (Moriß-Samml. Bd. III S. 183) verglichen mit Urtheil des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 17. Dezember 1881. (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1882. Beil. II.)

Auch in dieser Richtung hat der beklagte k. Militärfiskus die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes für die von dem Kläger erhobene Klage nicht weiter bekämpft, indem er die derselben anfänglich entgegengesetzte Einrede der

Unzulässigkeit des Rechtsweges im Hinblick auf das vorangeführte Urtheil des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte ausdrücklich zurückgenommen hat.

Dem in der vorliegenden Streitsache von dem Landgerichte München erlassenen oben-erwähnten Definitivurtheile vom 26. Mai 1883 gegenüber wird jedoch von der Verwaltungsbehörde geltend gemacht, daß in diesem Urtheile von dem gedachten Gerichte die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten worden seien, indem dasselbe die dem Kläger zum Erfasse verurtheilenden Administrativbeschlüsse einer Nachprüfung unterstellt habe, während zur Entscheidung über die materielle Begründung der durch jene Beschlüsse festgestellten ärarialischen Erfassforderung die Gerichte nicht zuständig seien. Nun ist es zwar nicht richtig, daß den Gerichten die Zuständigkeit zur Entscheidung über die materielle Begründung der ärarialischen Erfassforderung nach Civilrecht mangle, denn wenn, wie oben gezeigt wurde, dem durch Beschluß der Administrativbehörde zum Erfasse verurtheilten Rechnungsbeamten die Betretung des Rechtsweges freigegeben ist, im Falle er glaubt, aus civilrechtlichen Gründen zum Erfasse nicht verpflichtet zu sein, so muß der aus diesem Grunde von ihm angegangene Richter offenbar auch zuständig und befugt sein, darüber zu entscheiden, ob in der That nach civilrechtlichen Normen eine Erfasspflicht bestehe oder nicht, und sein verneinendes Urtheil hat nothwendig die Befreiung des Klägers von der ihm durch die administrativen Entscheidungen aufgelegten Verpflichtung zur Folge. Allein richtig ist, daß dem Richter die Zuständigkeit abgeht, zu prüfen, auf welchem Wege und aus welchen Gründen die Verwaltungsbehörde zu ihrer Entscheidung gelangt ist, und diese Entscheidung unberücksichtigt lassend, weil er dieselbe als nicht gerechtfertigt erachtet, an deren Stelle seine eigene zu setzen. Wenn nämlich, wie gleichfalls oben dargethan wurde, nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung über Differenzen, welche zwischen dem Militärärar und den Militärverwaltungsbeamten aus der von letzteren geführten Verwaltung entstehen, die Feststellung der für diese Beamten nach den Normen der Komptabilität oder wegen Verletzung ihrer Dienstesobliegenheiten dem Staate gegenüber begründeten Haftbarkeiten und Erfassverbindlichkeiten den Administrativstellen in einem bestimmten geordneten Rechtszuge zugewiesen ist, so muß der Richter auch die von diesen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Beschlüsse mit ihren rechtlichen Wirkungen insoweit als bestehend anerkennen, als diese Wirkungen nicht durch die ihm selbst ihnen gegenüber eingeräumte Kompetenz ausdrücklich beschränkt sind.

Dies hat aber das k. Landgericht München nicht beachtet. Statt davon auszugehen, daß Kläger durch den in zuständiger Weise erlassenen Intendanturbeschluß vom 8. Jänner 1881 für den Betrag der dort bezeichneten Summe als haftpflichtig erklärt und zu deren Ersatz verurtheilt worden ist, und daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen seine eigene Zuständigkeit jenem Beschlusse gegenüber auf die Entscheidung darüber beschränkt ist, ob Kläger, wie er behauptet, aus civilrechtlichen Gründen von der durch die Administrativbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit ausgesprochenen Haftpflicht als befreit zu erachten sei, hat es, ohne den Administrativbeschluß zu beachten, und mit Ueberschreitung seiner Kompetenz sich an Stelle der Administrativbehörde der Prüfung der Frage unterzogen, ob das k. Militärärar nach civilrechtlichen Grundsätzen seine Ersatzforderung begründet und dargethan habe, zu welcher Begründung und Nachweisung das Militärärar, dem der Intendanturbeschluß vom 8. Jänner 1881 zur Seite stand, nach den bestehenden Verordnungen nicht verpflichtet und zu welcher Prüfung das k. Landgericht München nach dem oben Bemerkten nicht zuständig war.

Demgemäß war wie gesehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1883, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Neumayr, die Rätthe von Freytag, Dr. J. von Langlois, Seiffert, Dr. Medicus, Dr. Groh, Freiherr von Lautphoeus, Oberstaatsanwalt von Ruffner und Gerichtschreiber Sekretär Frauendorfer.

Unterschrieben sind:

Dr. von Neumayr.

Frauendorfer.

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1884.*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte in der Streitsache der Gastwirthswittwe Karoline Heider, nun wieder verheiratheten Ansforge in Gunzenhausen, gegen den Lokomotivheizer Johann Zischler daselbst, wegen Entfernung eines Grabsteins, hier den bejahenden Kompetenz-Konflikt zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Gunzenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte in der Streitsache der Gastwirthswittwe Karoline Heider, nun wieder verheiratheten Ansforge in Gunzenhausen, gegen den Lokomotivheizer Johann Zischler daselbst, wegen Entfernung eines Grabsteins, hier in dem bejahenden Kompetenz-Konflikte zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Gunzenhausen zu Recht:

daß in dieser Streitsache der Civilrechtsweg unzulässig sei.

Gründe:

Die staatsoberaufsichtlich genehmigte Kirchhofordnung für die Stadt Gunzenhausen bestimmt unter Anderem, daß die um 70 *M.* zu erwerbenden Familiengrabstätten nicht in das Eigenthum des Erwerbers übergehen, vielmehr nach 60 Jahren vom Tage der Gebührenzahlung an wieder an die Gemeinde heimfallen, daß der Verkauf von Familiengräbern nicht gestattet sei, daß mit Zustimmung des Familienhauptes oder der Anspruchsberechtigten auch andere Personen in solchen Gräbern beerdigt werden können, ferner daß der Magistrat Gunzenhausen über Ansprüche an Gräbern, Grabsteinen, sowie über alle auf den Kirchhof bezügliche Differenzen zu entscheiden habe.

Die Gastwirthswittwe Karoline Heider in Gunzenhausen hat nun am 3. November 1883 beim k. Amtsgerichte Gunzenhausen Klage erhoben gegen den Lokomotivheizer Johann Zischler dortselbst und gebeten zu erkennen, daß der Beklagte schuldig sei, den von ihm auf der Klägerischen Grabstätte Nr. 58 im Kirchhofe zu Gunzenhausen aufgestellten Grabstein zu entfernen.

Die Klägerin brachte hiebei vor, sie habe von der Stadtgemeinde Gunzenhausen eine

* Beilage II ausgegeben zu München den 31. Mai 1884.



Familiengrabstätte um 70 *M.* erworben, am 17. Februar 1880 die Hälfte derselben an Johann Bischler abgetreten, der jedoch die hierfür bedungene Zahlung nicht geleistet und im Juli oder August 1882 unter Aufhebung der früheren Uebereinkunft sich ausdrücklich verpflichtet habe, den von ihm auf jener Grabstätte schon aufgestellten Grabstein wieder zu entfernen, dieser Verpflichtung aber noch nicht entsprochen habe.

Die vom Vertreter des Beklagten, Rechtsanwalt Feigel in Ansbach, bei der Klageverhandlung — unter Hinweisung darauf, daß der Kirchhof eine Gemeinde-Anstalt sei, und Streitigkeiten über Benützung solcher Anstalten den Verwaltungsbehörden vorbehalten seien — geltend gemachte Einrede der Gerichtsunzuständigkeit wurde durch Urtheil des Amtsgerichts Gunzenhausen vom 4. Dezember 1883 verworfen in der Erwägung, daß die Klägerin ihre Grabstätte durch Privatrechtstitel erworben habe und richterlichen Schutz dieses Privatrechts gegen unberechtigten Eingriff Dritter anzugehen berechtigt sei, daß es sich nicht um ein öffentliches, der freien Verfügung der Betheiligten entrücktes Recht handle, da die vom Beklagten angeblich eingegangene Verpflichtung, den Grabstein zu entfernen, eine rein privatrechtliche, aus seinem freien Willen hervorgegangene, durch eine polizeiliche Anordnung nicht beschränkbare, einem Privaten gegenüber in dessen Privatrechtssache eingegangene Obligation sei, welche sich nicht sowohl auf Ueberlassung der Benützung einer Gemeinde-Anstalt, als auf Ueberlassung der Benützung der in der Gemeinde-Anstalt liegenden, durch Privatrechtstitel erworbenen Familiengrabstätte der Klägerin zur Aufstellung eines Grabsteins beziehe.

Dieses Urtheil wurde dem Gerichtsvollzieher am 8. Dezember 1883 in doppelter Ausfertigung zur Zustellung an die Parteien zu Händen gestellt.

Auf Anregung des Vertreters des Beklagten erklärte hierauf die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken mit Entschließung vom 5. Januar, eingelaufen beim Amtsgerichte Gunzenhausen am 7. Januar 1884, daß sie in dieser Streitsache den Civilrechtsweg für unzulässig erachte, für deren Entscheidung die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden beanspruche und den Kompetenz-Konflikt erhebe, in Anbetracht, daß der Friedhof in Gunzenhausen Gemeinbeanstalt sei, bezüglich deren Benützung nur die Friedhofordnung maßgebend sei, und daß die letztere civilrechtliche Berechtigungen am Friedhofe nirgends zugestehende und insbesondere alle auf den Friedhof bezüglichen Differenzen der Entscheidung des Magistrats vorbehalte.

Das Amtsgericht Gunzenhausen hat den Kompetenz-Konflikt nach gesetzlicher Vorschrift instruiert; Denkschriften sind aber von keiner Seite eingereicht worden.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher diese Sache zum Aufrufe kam, erstattete der bestellte Referent Vortrag über den Sachverhalt unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien Niemand erschienen war, der k. Oberstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

daß in dieser Streitsache der Civilrechtsweg unzulässig sei.

Der Gerichtshof hat entschieden, daß dem Antrage des k. Oberstaatsanwalts stattzugeben sei und zwar aus folgenden Gründen:

Die Klägerin Karoline Heider, nun Anforge, beansprucht vom Beklagten Johann Bischler die Entfernung des vom letzteren mit ihrer Einwilligung auf ihrer Familiengrabstätte im Kirchhofe zu Gunzenhausen gesetzten Grabsteines und stützt sich darauf, daß Johann Bischler sich ihr gegenüber verpflichtet habe, diesen Grabstein wieder zu entfernen.

Dieselbe vermeint, daß ihr eine privatrechtliche Dispositionsbefugniß über die bezeichnete Familiengrabstätte zustehe, und daß ihr Klagsanspruch schon um deswillen gleicher rechtlicher Natur sei, weil er sich auf ein behauptetes Vertragsverhältniß gründe.

Diese Annahme trifft aber in keiner Richtung zu.

Die Anweisung und Verleihung der einzelnen Grabstätten in den öffentlichen Kirchhöfen — und als solcher ist der Gemeinde-Kirchhof in Gunzenhausen unbestreitbar anzuerkennen — erfolgt nämlich in der Regel und in Ermangelung anderwärtiger formeller Feststellung, welche im gegebenen Falle nicht vorliegt, durch autoritären Akt der hiezu gesetzlich verpflichteten Gemeinden als öffentlicher Korporationen, welchen das Recht ausdrücklich eingeräumt ist, statutarische Bestimmungen und sonstige polizeiliche Vorschriften über die in den Kirchhöfen einzuhaltende Ordnung und insbesondere über die mit der Verleihung einer Grabstätte verbundenen Befugnisse zu erlassen und auch zwangsweise zur Geltung zu bringen.

Art. 38, 84, 86, 92 und 99 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869.

Die Oberaufsicht über diesen Gegenstand der öffentlichen Fürsorge aber ist den höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Art. 157 a. a. O.

§. 53 der Formations-Berordnung vom 17. Dezember 1825,

§. 23 der Formations-Berordnung vom 27. März 1817.

Die Gemeinden handeln sohin regelmäßig auf diesem Gebiete keineswegs nur als Privatrechtssubjekte, als Eigenthümer des Gemeindeguts, sondern als verantwortliche Träger der öffentlichen Gewalt in Ausübung öffentlichen Rechts, als die bestellten Organe für Anstalten und Einrichtungen, welche dem öffentlichen Bedürfnisse und Gebrauche dienen, und es kann sohin davon nicht die Rede sein, daß diejenigen, welche solchergestalt, wenn auch gegen Entgelt und Entrichtung tarifmäßiger Gebühren, zur Benützung derartiger öffentlicher Anstalten zugelassen werden, hiedurch privatrechtliche Ansprüche oder Dispositionsbefugnisse an denselben erwerben.

Vergl. Erkenntniß des Kompetenz-Konfliktsenats vom 22. Oktober 1873 (Reg.-Bl. Nr. 65 S. 1025).

Auf eben dieser gesetzlichen Grundlage hat denn auch der Stadtmagistrat Gunzenhausen in völlig zuständiger Weise mit oheraufsichtlicher Genehmigung die Kirchhof-Ordnung vom 28. November 1876 erlassen und hierin nicht nur den ausschließlich öffentlich rechtlichen Charakter der dem Publikum eröffneten Benützung des Kirchhofs klar zum Ausdruck gebracht, sondern sich insbesondere auch die eigene Zuständigkeit zur primären Bescheidung aller auf den Kirchhof bezüglichen Differenzen, namentlich aber über Ansprüche an Gräbern und Grabsteinen, vorbehalten.

Im gegebenen Streitfalle handelt es sich nun weder um das Privat-Eigenthum an einer Grabstätte oder einem Grabsteine, noch um ein sonstiges, außer dem Bereiche der Kirchhof-Ordnung liegendes Privatverhältniß,

vergl. Erkenntniß des Kompetenz-Konfliktsenats vom 9. Dezember 1863 (Reg.-Bl. 1864 Nr. 2 S. 26),

sondern unmittelbar nur darum, ob die Klägerin vermöge der ihr nach Maßgabe der Kirchhof-Ordnung eingeräumten Benützung einer bestimmten Grabstätte und ihrer hierauf gegründeten Vereinbarungen mit Johann Zischler berechtigt sei, die Wiederentfernung des von Zischler auf dieser Grabstätte gesetzten Grabsteines zu fordern, sohin in der That um eine Frage der Kirchhofbenützung, deren Würdigung und Entscheidung den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten durch positive Rechtsnorm vorbehalten ist.

Art. 8 Ziffer 31 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zc. betr.

Der Umstand, daß sich die Klägerin auf einen angeblichen Privatvertrag mit Johann Zischler beruft, kann hieran nichts ändern, da für die Zuständigkeit der Gerichte oder

Verwaltungsbehörden nicht der Rechtstitel, auf welchen hin ein Anspruch erhoben wird, sondern die rechtliche Natur des letzteren zunächst maßgebend ist, welcher, wie oben dargelegt wurde, in diesem Falle im öffentlichen Rechte wurzelt.

Demgemäß war die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die vorliegende Streit-
sache als begründet anzuerkennen und der Civilrechtsweg als unzulässig, wie geschehen, zu erachten.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenz-
Konflikte vom 19. April 1884, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Neumayr,
die Rätbe v. Dirrigl, Dr. v. Langlois, Seiffert, Bauer, Keindl, Freiherr
v. Tautphöus, Oberstaatsanwalt v. Küffner und Gerichtschreiber Sekretär Frauen-
dorfer.

Unterscriben sind:

Dr. v. Neumayr.

Fraendorfer, Sekretär.



Beilage III zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1884.*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte in Sachen des Lohnkutschers Georg Dietrich von München gegen die Stadtgemeinde München und die Münchner Trambahn-Aktiengesellschaft wegen Entschädigung, hier den bejahenden Kompetenz-Konflikt zwischen dem k. Landgerichte München I und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte in Sachen des Lohnkutschers Georg Dietrich von München gegen die Stadtgemeinde München und die Münchner Trambahn-Aktiengesellschaft wegen Entschädigung, hier den bejahenden Kompetenz-Konflikt zwischen dem k. Landgerichte München I und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

daß in vorwürfiger Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe:

Am 28. Februar 1882 brach das einer Droschke vorgespannte Pferd des Lohnkutschers Georg Dietrich in München einen Fuß an der sogenannten Fessel in Folge eines Sturzes, welcher dadurch herbeigeführt wurde, daß das Thier bei dem Umwenden der Droschke vor dem k. Hoftheater mit dem Griffe des am rechten Hinterfuße angebrachten Eisens in der Rinne der nächst dem Trottoir der Maximilianstraße hinlaufenden Trambahn-Schiene hängen blieb.

Obgleich durch thierärztliche Behandlung ein Anheilen des gebrochenen Knochens erzielt wurde, war das Pferd nach dem erlittenen Unfälle für seinen früheren Dienst nicht mehr geeignet.

Für den durch die Verletzung des Pferdes hervorgerufenen Schaden, bestehend in der Werthsminderung desselben und dem durch die Unbrauchbarkeit des Pferdes veranlaßten Verdienstentgange, erachtet Georg Dietrich die Stadtgemeinde München, sowie die Trambahn-gesellschaft als solidarisch haftbar.

* Beilage III ausgegeben zu München den 28. Juni 1884.



Dietrich erhob deshalb gegen dieselben eine Klage vor dem k. Landgerichte München I und suchte den geltend gemachten Schadenersatzanspruch, indem er den beiden Beklagten ein Verschulden zur Last legte, unter Bezugnahme auf §. 366 Ziff. 9 des Reichs-Straf-Gesetzbuches und nach Anleitung des sogenannten Aquilischen Gesetzes zu begründen.

Zur Rechtfertigung der Aquilischen Klage wurde hervorgehoben, daß die an sich zu einer Verletzung des klägerischen Pferdes nicht berechtigten Beklagten auf einer zum gemeinen Gebrauche bestimmten Straße trotzdem, daß ihnen die Gefährlichkeit der bestehenden Schienenkonstruktion für den Wagenverkehr mit Pferden nicht verborgen war oder — bei entsprechender Aufmerksamkeit — nicht verborgen sein konnte, durch das Anbringen der fraglichen Schienen, sohin durch eine positive Handlung, die Beschädigung des Klägers verursacht haben.

Zugleich ist die Bemerkung beigelegt worden, daß die Beklagten sich auf die mit der Trambahnanlage in Beziehung stehende allerhöchste Concessionsurkunde, sowie auf den Umstand, daß die Anlage den polizeilichen Vorschriften gemäß zur Ausführung kam, der Entschädigungsklage gegenüber mit Erfolg nicht berufen könnten.

Im Laufe der von dem k. Landgerichte München I stattgehabten mündlichen Verhandlung über die Klage bestritten die Vertreter der Beklagten, indem sie vor Allem den §. 366 Ziff. 9 des Reichs-Straf-Gesetzbuches als hieher unzutreffend bezeichneten, auch das Vorhandensein der die Aquilische Klage bedingenden Voraussetzungen, und es wendete insonderheit der Anwalt des Stadtmagistrates München ein, daß der letztere in Ansehung der Unterhaltung der Straßen lediglich der Beaufsichtigung seitens der Verwaltungsbehörden unterstellt sei, daß er wegen Vernachlässigung dieser seiner Pflicht jedenfalls erst nach deren kompetenzgemäßer Feststellung durch die vorgesetzten Behörden civilrechtlich belangt werden könne, daß ferner Kläger so wenig wie das Publikum überhaupt einen civilrechtlich verfolgbaren Anspruch auf Benützung der Straßen habe, demnach auch ein Recht des Klägers durch Anlage des bezeichneten Schienengeleises nicht verletzt erscheine.

Sodann wurde aus den bezüglichen Akten festgestellt, daß die Konstruktionspläne für die berührte Trambahnlinie und namentlich die Konstruktion der Schienen im Voraus den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt worden sind, daß erst nach erfolgter Genehmigung durch die k. Staatsministerien des Innern und des Aeußern der Bau

bethätigt wurde, und daß der Eröffnung der Trambahnlinie selbst eine nach eingehender Prüfung ertheilte Gutheißung von Seiten der Staatsbehörde vorausging.

Der Vertreter der Aktien-Gesellschaft führte in der Schlußverhandlung vor dem erwähnten Prozeßgerichte noch an: -

Die Möglichkeit des Hängenbleibens eines Hufeisens in der Schienenrinne eines Trambahngeleises sei zwar aus den ähnlichen Verhältnissen auf den Wegübergängen von Eisenbahnen schon bekannt gewesen; es sei jedoch die Ausschließung solcher Möglichkeit ein technisch nicht zu verwirklichendes Problem.

Uebrigens habe die beklagte Gesellschaft eine größere, jene Möglichkeit erheblich verringernde Rinnenweite projektirt gehabt, der Stadtmagistrat habe sie aber mit Rücksicht auf die Klagen der Fuhrwerksbesitzer zur Anwendung der engeren Rinne angehalten.

Durch landgerichtliches Urtheil vom 19. Dezember 1883 wurde die Klage des Lohnkutschers Dietrich gegen die Stadtgemeinde München als unbegründet abgewiesen, dagegen die mitbeklagte Münchner Trambahn-Aktiengesellschaft unter Ermäßigung der beanspruchten Erfahöhe zur Entschädigung des Klägers verurtheilt.

In den Entscheidungsgründen zu dem landgerichtlichen Urtheile wird auf Art. 38 der Gemeinde-Ordnung hingewiesen, welchem zufolge die Stadtgemeinde die allgemeinen Verkehrsinteressen innerhalb ihres Wirkungskreises durch entsprechende Unterhaltung der städtischen Straßen zu wahren habe, wobei Existenz und Umfang dieser öffentlichen Verpflichtung unter Umständen der Beurtheilung des Verwaltungsgerichtshofes unterliege und die Abhilfe bei Vernachlässigung derselben durch Einschreiten der vorgesetzten Verwaltungsstellen erfolge, und wird hieraus die Folgerung abgeleitet, daß der Stadtmagistrat in der gedachten Angelegenheit und insonderheit bei dem mit der Trambahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage keineswegs bloß als Vertreter der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als juristischer Person einen Akt der Vermögensverwaltung, eine privatrechtliche Vermietung des Straßengrundes bethätigt, sondern als öffentliche Behörde gehandelt habe, indem der Magistrat im Interesse des öffentlichen Verkehrs eine gemeinnützige Anstalt in das Leben rufen wollte, eine dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörige Gemeindeangelegenheit besorgte, zu diesem Zwecke aber nicht einfach den Betrieb der Bahn durch die Gesellschaft gestattete, sondern zugleich eine für die Art und Weise desselben maßgebende Thätigkeit entwickelte.



Die landgerichtlichen Entscheidungsgründe wenden sich sodann, nachdem sie die Bezugnahme auf §. 366 Ziff. 9 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches für eine verfehlte erklärt hatten, zur Prüfung der Erfordernisse der gegen die beiden Verklagten gerichteten Aquilischen Klage und schreiben der mitbeklagten Aktien-Gesellschaft ein Verschulden, nämlich eine Fahrlässigkeit zu, welche die Zurechnung der entstandenen Beschädigung rechtfertige.

Es wird hiebei im Allgemeinen als richtig zugegeben, daß nach dem dermaligen Stande der Technik brauchbare Trambahngeleise nicht hergestellt werden können, ohne entweder durch die in den Boden versenkte Rinne die Gefahr des Einklemmens von Hufeisen zu begründen oder durch Emporragen des Schienenkopfes über das Straßen-Niveau den Verkehr mit Wagen auf der Straße in einer unerträglichen Weise zu behindern.

Das Landgericht spricht jedoch die Ansicht aus, daß, je mehr die Gefährlichkeit einer Betriebsanlage eine inhärierende und unvermeidliche sei, derjenige, welcher die Anlage mache, für den durch sie verursachten Schaden als einen von ihm verschuldeten einzustehen habe.

Das Verschulden ergebe sich daher schon aus der Durchführung der gefährlichen Betriebsanlage an sich, ohne daß es weiter darauf ankomme, ob nicht die Art und Weise der Anlage ein Verschulden in sich schließe. Indessen wird auch in letzterer Hinsicht die genannte Aktiengesellschaft nicht für vorwurfsfrei erklärt.

Die Verantwortlichkeit dafür, Schienen von einer in der gedachten Hinsicht erhöhten Gefährlichkeit in Anwendung gebracht zu haben, könne die Gesellschaft nicht von sich ablehnen und sie werde auch durch die Genehmigung der Betriebsanlage von Seiten der Staatsbehörden vor einer Haftung nicht geschützt.

Insoweit die Klage ihre Richtung gegen die genannte Stadtgemeinde genommen hat, geben die Gründe des landgerichtlichen Urtheils folgende Auffassung kund:

Wie bereits ausgeführt worden sei, habe der Stadtmagistrat bei Bewilligung der Bahnanlage als Behörde gehandelt.

Es sei deshalb vor Allem zu untersuchen, ob über eine etwa Seitens des Stadtmagistrates hiebei begangene Fahrlässigkeit ohne Weiteres die Gerichte zu befinden hätten, oder ob die von einer Behörde bei Wahrnehmung ihres Amtes begangene Fahrlässigkeit vorläufig nur von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, beziehungsweise vom Verwaltungsgerichtshofe festgestellt werden könne.

Zur Stellung einer derartigen Vorfrage wäre aber bloß dann Anlaß gegeben, wenn die Möglichkeit vorliege, daß die Handlung der Behörde, aus welcher ein Klagerecht gegen das Staatsärar oder die Gemeinde abgeleitet werden wolle, eine den Befugnissen und Pflichten dieser Behörde entsprechende gewesen sei, und wenn daher die oberen Administrativbehörden, welche allerdings zunächst über Beobachtung der dienstlichen Pflichten oder Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse zu entscheiden hätten, in der That eine in dieses Gebiet fallende Vorfrage ihrer Entscheidung unterbreitet sehen.

Hievon könne jedoch hier keine Rede sein, weil es sich nicht um eine Verletzung amtlicher Pflichten, sondern um Außerachtlassung der jeden vernünftigen Menschen zur Pflicht gemachten Vorsicht handle und eine solche Fahrlässigkeit auch nicht die amtliche Prerogative einer Behörde bilden könne.

In einem derartigen Falle komme die sonst zu verneinende Möglichkeit, daß der Richter die Berechtigung einer Administrativverfügung prüfen dürfe, für das urtheilende Gericht von vorne herein gar nicht in Frage.

Bei Prüfung der Frage nun, ob sich der Stadtmagistrat bei Bewilligung der bezeichneten Trambahn einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe, ergebe sich, daß solche zu verneinen sei, insonderheit mit Rücksicht auf den Umstand, daß demselben die Unfälle, welche Schienenrinnen durch Einklemmen von Hufeisen hervorzurufen vermögen, unbekannt geblieben seien und daß die Techniker der Stadtgemeinde über die Gefährlichkeit der angewendeten engeren Schienenrinnen für Pferde sich, ohne daß ihnen hieraus ein Vorwurf zu machen wäre, nicht klar sein konnten.

Nach Partei-Erklärung ist das landgerichtliche Urtheil vom 19. Dezember 1883 am 31. Dezember jenes Jahres zugestellt worden.

Gegen dasselbe legte der klägerische Vertreter, insoweit es die Stadtgemeinde München betrifft, ebenso der Vertreter der mitbeklagten Aktiengesellschaft wegen deren Verurtheilung Berufung ein, während der Vertreter der Stadtgemeinde, weil er eine Justizsache nicht hiefür vorliegend erachte, sich der klägerischen Berufung anschließen zu wollen erklärte.

Ehe indessen die Verhandlung über die eingelegten Berufungen vor dem k. Oberlandesgerichte München stattfand, gab die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des



Innern, eine am 11. März 1884 bei dem Berufungsgerichte eingekommene schriftliche Erklärung dahin ab, daß sie den Rechtsweg in der vorliegenden Sache für unzulässig erachte.

Bei der Begründung dieser Erklärung wies die genannte Verwaltungsstelle darauf hin, daß das k. Landgericht München I in das Bereich seiner Zuständigkeit die Frage gezogen habe:

- a) ob in der Anwendung einer von der zuständigen Bahnpolizeistelle für eine bestimmte Bahnstrecke genehmigten und genau nach der Genehmigung ausgeführten Schienen-Konstruktion eine Fahrlässigkeit liege, und
- b) ob dem polizeilichen und beziehungsweise administrativen Akt der Genehmigung der Schienen-Konstruktion eine Fahrlässigkeit anhafte.

Die Würdigung hierüber ist nach Ansicht der k. Regierung von Oberbayern der Zuständigkeit des Richters entrückt, weil über die Frage, ob der Zustand einer Straße durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht der vorschriftsmäßige ist, ein Gericht zu erkennen niemals befugt erscheine.

Der Kompetenz-Konflikt wurde vorschriftsgemäß instruiert.

Denkschriften wurden eingereicht von Seiten des klägerischen Vertreters mit dem Antrage, die Gerichte für Entscheidung der Sache als zuständig zu erklären, ferner von Seiten des Anwaltes der Stadtgemeinde, welcher sich zu diesem Behufe ein zu den Akten vorgelegtes und von dem k. Universitätsprofessor Dr. Seydel in München verfaßtes Rechtsgutachten aneignete.

Dieses Gutachten gelangt insonderheit zu dem Ergebnisse, daß über die Frage, ob der Zustand einer Straße durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht der vorschriftsmäßige ist, ein Gericht niemals erkennen darf.

Die k. Regierung von Oberbayern gab am 7. April 1884 die weitere Erklärung ab, daß sie sich gleichfalls diesem von dem Stadtmagistrate München erhaltenen Rechtsgutachten anschließe und von Einreichung einer besonderen Denkschrift absehe.

Nach Aufruf der Sache in der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 1884, in welcher für den Kläger ungeachtet richterlicher Ladung kein Vertreter, für die Stadtgemeinde München aber der k. Advokat von Schultes und für die Münchner Trambahn-Aktiengesellschaft der k. Advokat Kiegel erschienen war, trug der ernannte Berichterstatter über die bisherigen Verhandlungen vor.

Nachdem die vom Rechtsanwalte Danzer für Lohnkutscher Dietrich eingereichte Denkschrift verlesen worden war, der k. Advokat von Schultes den in seiner Denkschrift gestellten Antrag wiederholt und motivirt und der k. Advokat Kiegel sich dem Antrage des k. Advokaten von Schultes angeschlossen und seine Gründe hiefür ausgeführt hatte, stellte der k. Oberstaatsanwalt unter näherer Begründung den Antrag, auszusprechen,

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Kläger gründet den erhobenen Anspruch auf Schadenersatz auf die Behauptung, daß am 28. Februar 1882 sein einer Droschke vorgespanntes Pferd den rechten hintern Fuß in Folge eines Sturzes gebrochen habe, welcher dadurch herbeigeführt worden sei, daß das Thier bei dem Ummenden der Droschke vor dem k. Hoftheater dahier mit dem Griffe des am rechten Hinterfuße angebrachten Eisens in der Rinne der in der Maximiliansstraße befindlichen Trambahnschienen hängen blieb, und daß die Beklagten diese Beschädigung dadurch schuldhafter Weise verursacht haben, daß Schienen, deren Gefährlichkeit für Pferde den Beklagten nicht verborgen gewesen sei oder bei entsprechender Aufmerksamkeit nicht habe verborgen sein können, auf einer im Eigenthum der Stadtgemeinde München befindlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Straße von der Münchner-Trambahn-Gesellschaft mit Zustimmung des Stadtmagistrates angebracht worden seien, beziehungsweise deren Anbringung von dem Stadtmagistrate München veranlaßt worden sei.

Der Anspruch, welcher hienach von dem Kläger geltend gemacht wird, ist ein aus der lex Aquilia — cod. civ. p. IV. c. 16 §. 6 — entsprungener civilrechtlicher Anspruch, und daß hierüber zu entscheiden die Gerichte zuständig seien, kann keinem begründeten Bedenken unterliegen.

Von Seite der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird der Rechtsweg in vorwürflicher Sache für unzulässig erachtet, weil die Würdigung der Fragen:

- a) ob in der Anwendung einer von der zuständigen Bahnpolizeistelle für eine bestimmte Bahnstrecke genehmigten und genau nach der Genehmigung ausgeführten Schienen-Konstruktion eine Fahrlässigkeit liege,
- b) ob dem polizeilichen und beziehungsweise administrativen Akte der Genehmigung der Schienen-Konstruktion eine Fahrlässigkeit anhafte,

der Zuständigkeit der Gerichte entrückt sei, indem über die Frage, ob der Zustand einer Straße durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht der vorschriftsmäßige sei, ein Gericht niemals erkennen könne.

Diese Kompetenz-Konflikts-Anregung könnte insoferne berechtigt erscheinen, als das k. Landgericht München I von der Anschauung ausgegangen ist, daß der Stadtmagistrat München in dieser Sache nicht als Vertreter der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als juristische Person, sondern als öffentliche Behörde in Betracht komme, und sich demungeachtet für befugt erachtet hat, über ein dem Stadtmagistrate in dieser Eigenschaft angeblich zur Last liegendes Verschulden zu entscheiden.

Allein diese Anschauung des k. Landgerichts München I ist nicht begründet und die Anregung des Kompetenz-Konfliktes nach der thatsächlichen Grundlage der Klage, welche für die Zuständigkeitsfrage maßgebend ist, nicht gerechtfertigt.

Nach dieser ist darüber, ob dem polizeilichen und beziehungsweise administrativen Akte der Genehmigung der Schienen-Konstruktion eine Fahrlässigkeit anhafte, nicht zu entscheiden, und eben so wenig darüber, ob der Zustand einer Straße durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht der vorschriftsmäßige sei; es ist auch nicht eine öffentliche Behörde oder ein Beamter wegen einer in amtlicher Eigenschaft begangenen Fahrlässigkeit belangt, sondern eine Privatgesellschaft und die Stadtgemeinde München als Eigenthümerin der Straße, in welcher mit deren Genehmigung das in Frage stehende Schienengeleise angebracht wurde, und zwar sind diese aus dem Grunde belangt, weil sie in einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten Straße eine Anlage gemacht haben, deren Gefährlichkeit für das Eigenthum der zur Benützung dieser Straße befugten Personen sie kannten oder doch kennen mußten, und weil durch diese Anlage die in Frage stehende Beschädigung herbeigeführt wurde.

Daß der Stadtmagistrat München in vorwürfiger Sache nur als Vertreter der Stadtgemeinde in Betracht gezogen werden darf, erhellet übrigens abgesehen von dem Inhalte der Klage auch aus dem in der Klage in Bezug genommenen Vertrage vom 25. August 1882, welchen ein Magistratsrath auf Grund eines von dem Stadtmagistrate München ihm ertheilten Commissoriums Namens der Stadtgemeinde München mit der Vorstandschaft der Münchner Trambahn-Aktiengesellschaft abgeschlossen hat, und

inhaltlich dessen der Magistrat der Gesellschaft die Benützung der näher bezeichneten Straßen und darunter die Maximiliansstraße zum Baue und Betriebe einer Trambahn gestattete und für die Stadtgemeinde gewisse Prozente der Brutto-Einnahme ausbedung.

Allerdings gehört zu den Voraussetzungen der gestellten actio ex lege Aquilia, daß die von den Beklagten gemachte Anlage eine widerrechtliche sei, und wird beklagterseits behauptet, daß der Charakter der Widerrechtlichkeit dadurch ausgeschlossen sei, daß die Anlage der Trambahn mit Genehmigung der mit der Beaufsichtigung der Straßen und des öffentlichen Verkehrs nach den bestehenden Kompetenz-Bestimmungen betrauten Administrativbehörden vorgenommen wurde; allein hiedurch wird die Kompetenz der Gerichte nicht beseitigt, denn es liegt ein privatrechtliches Verhältniß vor, und die Gerichte konnten und mußten daher ihrer Würdigung auch die Frage unterstellen, ob durch diese Genehmigung das Verschulden der Beklagten ausgeschlossen wird oder nicht.

Auch greift eine solche Entscheidung in keiner Weise in das Gebiet der Administration ein, nachdem sich solche nicht damit befaßt, ob eine Administrativbehörde sich innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises ein Versehen habe zu Schulden kommen lassen, auch nicht, ob die obrigkeitliche Genehmigung zu dem fraglichen Unternehmen hätte verweigert werden sollen oder nicht, sondern nur ob die ertheilte obrigkeitliche Genehmigung geeignet sei, das civilrechtliche Verschulden der Beklagten aufzuheben.

Auch wenn die Administrativ- beziehungsweise Polizeibehörden innerhalb ihres Wirkungskreises vollkommen berechtigt waren, die Herstellung des Trambahngleises in der beanstandeten Konstruktion zu genehmigen, und auf Grund dieser im Interesse des allgemeinen Verkehrs und aus öffentlichen Rücksichten ertheilten Genehmigung die Herstellung desselben erfolgte, ist damit das Bestehen eines Verschuldens und eine civilrechtliche Haftung auf Seite derjenigen, welche eine Privatrechte gefährdende Anlage in einer dem allgemeinen Verkehre dienenden Straße als Straßeneigenthümer beziehungsweise Pferdebahn-Unternehmer angebracht haben, dem Einzelnen gegenüber, dem das Civilgesetz ein Recht auf Schutz seiner Person und seines Eigenthums gegen widerrechtliche Schadenszufügungen gewährt, keineswegs unvereinbar.

Demgemäß war, wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenz-



Konflikte vom 31. Mai 1884, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Neumayr, die Räte v. Freitag, v. Dirrigl, Dr. v. Langlois, Dr. Medicus, Keindl und Freiherr v. Lautphöus, der k. Oberstaatsanwalt v. Ruffner und der k. Sekretär Frauendorfer als Gerichtsschreiber.

Unterschrieben sind:

Dr. von Neumayr.

Frauendorfer.

Beilage IV zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1884.*

Nr. 1,118.

Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1884 in der Sache, betreffend die Beschwerde des Ziegeleibesitzers Konrad Barthelmes in Erlangen gegen die polizeiliche Anordnung baulicher Abänderung seiner Ziegeleianlage, hier den Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Verwaltungsgerichtshofe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Sache, betreffend die Beschwerde des Ziegeleibesitzers Konrad Barthelmes in Erlangen gegen die polizeiliche Anordnung baulicher Abänderung seiner Ziegeleianlage, hier den Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Verwaltungsgerichtshofe, beschließt der k. Verwaltungsgerichtshof in dem zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten gebildeten Senate auf Grund der in öffentlicher Sitzung vom 28. Juni 1884 gepflogenen Verhandlung:

1. der k. Verwaltungsgerichtshof ist zur Bescheidung der vom Ziegler Konrad Barthelmes in Erlangen am 25. Januar — präes. 1. Februar — d. 38. gegen die Entschliebung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittel-franken vom 15. dess. Mts. erhobenen Beschwerde nicht zuständig;
2. das Verfahren ist kostenfrei; eine Erstattung der dem Beschwerdeführer hiebei erwachsenen Auslagen findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

I.

Der Ziegler Konrad Barthelmes zu Erlangen besitzt in der Vorstadt Essenbach ein Anwesen, in welchem sich zwei s. g. deutsche Brennösen zur Herstellung von Kalk, Ziegel- und Backsteinen befinden. Die Ziegelei wird daselbst schon seit langer Zeit betrieben; zu Aenderungen, welche in den Jahren 1862 und 1868, insbesondere durch Einrichtung der Steinkohlenfeuerung, an beiden Ofen vorgenommen wurden, scheint eine polizeiliche Genehmigung nicht erwirkt worden zu sein.

* Beilage IV ausgegeben zu München den 6. November 1884.



Seit dem Jahre 1877 sind zu wiederholten Malen, insbesondere von den Nachbarn des R. Barthelmes, Beschwerden darüber erhoben worden, daß durch den Rauch dieser beiden Defen, namentlich seit die Steinkohlenfeuerung daselbst eingeführt sei, die Umgebung in sehr hohem Maße belästigt werde. Ein 1877 hiewegen eingeleitetes polizeiliches Verfahren des Stadtmagistrats Erlangen ist nicht zum Abschlusse gelangt; aus Anlaß neuerlicher Beschwerden hat aber der Stadtmagistrat nach Einnahme eines Augenscheins und Erholung mehrerer bau- und sanitätstechnischer Gutachten am 25. Oktober 1883 Folgendes beschlossen:

1. Ziegeleibesitzer R. Chr. Barthelmes habe im Hinblick auf § 82 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 6. Juni 1882 über den Straßenverkehr und die öffentliche Reinlichkeit bei Meidung von Straf- und Zwangseinschreitung gemäß der erhaltenen technischen Gutachten, welche ihm bekannt zu geben seien, die beiden Defen in seiner Ziegelei Haus-Nr. 35/37 zu Essenbach einzuwölben und je mit einem 20—25 m hohen Abzugskamine zu versehen, sofern er nicht vorziehen sollte, seine derzeitigen Defen durch Brennöfen verbesserter Konstruktion im Sinne obiger Gutachten zu ersetzen.
2. R. Barthelmes habe bei diesen Ziegelöfen wirksame Rauchverzehrer anzuwenden und für diese Abänderungen innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßige Pläne in Vorlage zu bringen.

Der in diesem Beschlusse aufgeführte § 82 der vom Stadtmagistrate Erlangen auf Grund des Strafgesetzbuches § 366 Ziff. 10, dann des Polizei-Strafgesetzbuches Art. 2 Ziff. 6, Art. 44, 83. Ziff. 3, 90, 94, 95 und 116 erlassenen, durch die k. Regierung von Mittelfranken für vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften über den Straßenverkehr und die öffentliche Reinlichkeit betrifft die gewerblichen Anlagen und lautet in Abs. I, wie folgt:

„Die Besitzer gewerblicher Anlagen, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe durch „starken Rauch, Ruß . . . die Luft . . . in einer die Gesundheit gefährdenden „oder in sehr erheblichem Maße belästigenden Weise verunreinigen, sind gehalten, „auf Anfordern der Polizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur „Beseitigung oder Verminderung dieser Verunreinigung dienlich sind, und „sind strafbar, falls sie den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizei-

„behörde nicht oder nicht vollständig oder nicht innerhalb der bestimmten Frist „nachkommen“.

Abf. II bezieht sich insbesondere auf gewerbliche Anlagen mit Braunkohlenfeuerung, während Abf. III weiter bestimmt:

„Als gewerbliche Anlagen, deren Besitzer vorstehenden Vorschriften unterworfen sind, erscheinen außer den Bierbrauereien alle diejenigen, hinsichtlich deren auf Grund sachverständigen Gutachtens amtlich festgestellt ist, daß ihr „Betrieb eine Verunreinigung oder Belästigung im Sinne des Abf. I dieses „Paragraphen mit sich bringt“.

Im Uebrigen stützt sich der magistratische Beschluß vom 25. Oktober 1883 hauptsächlich auf die vorliegenden technischen Äußerungen, wodurch dargelegt sei, einerseits daß die beiden Brennösen in Folge ihrer primitiven Einrichtung große Belästigungen durch Rauch, Ruß u. s. w. für die Umgebung hervorrufen, andererseits daß diese Belästigungen durch die bezeichneten Vorkehrungen beseitigt oder doch vermindert werden könnten. Bemerkt wurde, daß gemäß § 16 ff., insbesondere § 25 der Reichs-Gewerbeordnung gegen R. Barthelmes nicht vorgegangen werden könne, weil die Errichtung seiner gewerblichen Anlage, namentlich auch die Einführung der Steinkohlenheizung, noch in die Zeit vor dem Inkrafttreten der genannten Gewerbeordnung falle.

Gegen diesen magistratischen Beschluß erhob R. Barthelmes Beschwerde zur k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und bestritt insbesondere auch die formelle Zulässigkeit des magistratischen Vorgehens; durch ortspolizeiliche Vorschriften könnten weder Spezialverfügungen an einzelne Personen vorbehalten, noch auch bestehenden gewerblichen Anlagen Beschränkungen des Gewerbebetriebes, welche über die §§ 1 und 25 der Gewerbeordnung hinausgehen, vom Standpunkte der öffentlichen Reinlichkeit und Verkehrsbequemlichkeit auferlegt werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken veranlaßte zunächst noch weitere technische Erörterungen über den in Frage stehenden Ziegeleibetrieb und wies sodann durch Bureauentschließung vom 15. Januar l. Js. die erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Hierbei wurde insbesondere ausgeführt, daß die gesetzliche Gültigkeit der dem angefochtenen Beschlusse zu Grunde liegenden ortspolizeilichen Vorschrift nicht zu beanstanden sei und daß Gewerbsbeschränkungen, welche nicht die Zulassung zum Gewerbebetriebe, sondern

die Art und Weise des Betriebs treffen, durch die Gewerbeordnung nicht berührt würden, vielmehr namentlich* gegenüber älteren gewerblichen Anlagen erforderlichen Falls jeder Zeit nachgeholt werden könnten, endlich daß auch das in der ortspolizeilichen Vorschrift vorgesehene, der Strafeinschreitung vorgängige Administrativverfahren statthaft sei.

Gegen diese Regierungsentschließung hat der k. Advokat Volkhart in Nürnberg Namens des R. Barthelmes am 1. Februar d. Js. Beschwerde sowohl zum k. Verwaltungsgerichtshofe als zum k. Staatsministerium des Innern eingereicht mit der Bitte, zunächst die erstere Beschwerde vorzulegen. Diese vom 25. Januar l. Js. datirte Beschwerde begründete die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes damit, daß der Regierungsbescheid, wenn er auch nicht in dem durch §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahren ergangen sei und anscheinend nur eine ortspolizeiliche Vorschrift in Anwendung bringe, doch in Wirklichkeit die Gewerbsbefugnisse des R. Barthelmes in einer nach § 18 der Gewerbeordnung nur bei Errichtung neuer gewerblicher Anlagen zulässigen, die Fortsetzung des bisherigen Gewerbsbetriebes ausschließenden Weise beschränke, daher eine Verwaltungsrechtsfrage gemäß Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof zc., nicht eine bloße Ermessensfrage betreffe. Unter Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 dieses Gesetzes falle vielmehr lediglich die Frage, ob die Anlagen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren u. s. w. herbeiführen können. Im Uebrigen wurde aus den früher erörterten Gründen wiederholt geltend gemacht, daß die von den Vorinstanzen angerufene ortspolizeiliche Vorschrift eine gesetzliche Grundlage für die erlassenen Anordnungen nicht bilden könne.

Nach Mittheilung der Akten beantragte der k. Oberstaatsanwalt am 22. Februar l. Js. die Erlassung einer auf die Zuständigkeitsfrage beschränkten Vorentscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 29 Ziff. 2 Abs. 1 des Kompetenzkonfliktgesetzes vom 18. August 1879. Nach öffentlicher Verhandlung vom 18. März d. Js. hat sodann dieser Gerichtshof im I. Senate am 26. dess. Mts. gebührenfreie Vorentscheidung dahin erlassen, daß er zur Entscheidung der bezeichneten Beschwerde zuständig sei.

Die hiefür angeführten Gründe besagen in der Hauptsache Folgendes:

Die Beschwerde des R. Barthelmes stelle die Rechtsfrage zur Entscheidung, ob die Vorinstanzen nach Maßgabe der Gewerbeordnung berechtigt waren, dem Beschwerdeführer auf Grund ortspolizeilicher Vorschriften die angeordneten baulichen Veränder-

ungen seiner unter § 16 der Gewerbeordnung fallenden Gewerbsanlage zur Pflicht zu machen. Die vorinstanziellen Bescheide seien in der That darauf gerichtet, den R. Barthelmes zur durchgreifenden Aenderung der gewerblichen Anlage selbst, nicht bloß des Betriebes oder Betriebsmaterials, zu zwingen und schließen die definitive Unterfagung fernerer Benützung der bisherigen Anlage aus Gründen des Gemeinwohles in sich. Eine derartige Unterfagung könne aber nach Maßgabe der §§ 51, 52, 54 der Gewerbeordnung nur in den Formen der §§ 20, 21 a. a. O. erfolgen und dieselben dürften nicht schon dann umgangen werden, wenn formal nicht die Benützungsunterfagung, sondern die derselben gleichzuachtende bauliche Aenderung der Anlage unter Zwangsandrohung verfügt würde.

Die auf Grund der Gewerbeordnung oder früherer landespolizeilicher Vorschriften erforderliche, im vorliegenden Falle von den Vorinstanzen als erfolgt angenommene Genehmigung solle den Inhaber gegen spätere bezüglichliche Anforderungen sicher stellen und materiell müßten daher bei Beurtheilung der Frage, ob dem Inhaber einer genehmigten, beziehungsweise als genehmigt vorausgesetzten Anlage Aenderungen zur Sicherung des Gemeinwohls in dem hier bestrittenen Umfange zur Pflicht gemacht werden können, die Vorschriften der Gewerbeordnung, bezüglich des Verfahrens aber die §§ 20, 21 derselben in Betracht gezogen werden.

Der vom k. Oberstaatsanwalte bei Bestreitung der Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes hervorgehobene Gesichtspunkt, daß es sich nur um den Vollzug ortspolizeilicher Vorschriften handle, sei deßhalb für die Zuständigkeit nicht entscheidend, weil hier gerade die Voraussetzung, daß ortspolizeiliche Vorschriften für die Beschwerdewürdigung ausschließlich maßgebend seien, bestritten und sohin die Frage, ob durch die Vorbescheide nicht die etwa aus der Gewerbeordnung abzuleitenden Rechte des r. Barthelmes verletzt wurden, zur Entscheidung gestellt sei. Eine etwaige materielle Verneinung letzterer Frage könne auf die Zuständigkeit nicht zurückwirken.

Mit Entschließung vom 7. April d. Js., præs. am gleichen Tage, hat das k. Staatsministerium des Innern gegen den vorbezeichneten Bescheid gemäß Art. 29 Ziff. 2 Abs. 2 des obengenannten Gesetzes vom 18. August 1879 den Kompetenzkonflikt angeregt; mit weiterer Entschließung vom 28. April d. Js. hat dasselbe eine Denkschrift mitgetheilt, welche erörterte und auszusprechen beantragte, daß der k. Verwaltungsgerichtshof zur Bescheidung der in Rede stehenden Beschwerde nicht zuständig sei, wogegen eine Denkschrift

des k. Advokaten Vollhardt vom 2. Mai 1884 Namens des Beschwerdeführers Barthelmes die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes darzulegen suchte und um Aufrechthaltung der Vorentscheidung vom 26. März l. Js. bat.

Nach Durchführung des in Art. 29 Ziff. 4 Abs. 1 mit 5 obigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens kam der Gegenstand in der auf heute anberaumten Sitzung des bei dem k. Verwaltungsgerichtshofe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten gebildeten Senates zur öffentlich mündlichen Verhandlung. Für den Ziegler Konrad Barthelmes war als bevollmächtigter Vertreter der k. Advokat Dr. Pemsel dahier erschienen.

Nachdem der als Referent bestellte Rath des k. Verwaltungsgerichtshofes, Kraiss, unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke Bericht über die Sache erstattet hatte, begründete der k. Oberstaatsanwalt Dr. Hauck den Antrag, der Kompetenzsenat wolle die Unzuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung der von Konrad Barthelmes in vorliegender Sache erhobenen Beschwerde aussprechen. Der k. Advokat Dr. Pemsel erörterte dagegen, daß die Zuständigkeit gegeben und vom Kompetenzsenate anzuerkennen sein werde.

II.

Die rechtliche Würdigung der Sache ergibt Folgendes:

Die Frage, ob und wie weit der Besitzer einer gewerblichen Anlage zu einer Abänderung derselben durch die Polizeibehörden angehalten werden könne, gehört an und für sich nicht zu jenen Angelegenheiten, welche durch das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betreffend, oder durch spätere Gesetze dem k. Verwaltungsgerichtshofe zur letztinstanziellen Bescheidung überwiesen sind. In der Vorentscheidung vom 26. März l. Js. hat der k. Verwaltungsgerichtshof seine Zuständigkeit zur Würdigung vorwürfiger Beschwerde des Konrad Barthelmes auf die Annahme gegründet, daß die von letzterem unter Berufung auf die Reichs-Gewerbeordnung bekämpften polizeilichen Anordnungen, weil dieselben darauf gerichtet seien, den 2c. Barthelmes zu einer durchgreifenden Aenderung der gewerblichen Anlage selbst zu zwingen, in der That eine definitive Untersagung fernerer Benützung dieser Anlage gemäß § 51 der Reichs-Gewerbeordnung in sich schließen.

Die Untersagung fernerer Benützung einer berechtigten gewerblichen Anlage nach §§ 51, 52, 54 der Reichs-Gewerbeordnung bildet allerdings eine Verwaltungsrechtssache gemäß Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 und ist — unbeschadet der aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 obigen Gesetzes sich ergebenden Einschränkungen — letztinstanziell vom I. Verwaltungsgerichtshofe zu würdigen. Eine hienach begründete Zuständigkeit desselben würde auch durch den Umstand nicht berührt werden, daß etwa die untersagende Verfügung ohne Beachtung des durch die §§ 20, 21, 54 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens oder nicht durch die nach § 17 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872 (Reg.-Blatt S. 2657 ff.) hiezu berufene Behörde erlassen worden ist.

Es ist nun aber zu untersuchen, ob der von der I. Regierung, Kammer des Innern, bestätigte Beschluß des Stadtmagistrats Erlangen, wodurch Konrad Barthelmes zu gewissen Abänderungen seiner gewerblichen Anlage als verpflichtet erklärt wurde, als eine „untersagende Verfügung“ im Sinne des erwähnten § 51 zu betrachten ist.

Im Allgemeinen wird anzunehmen sein, daß diese Gesetzesstelle unter dem Ausdrucke „Untersagung“ ein unmittelbares Verbot fernerer Benützung einer Gewerbsanlage verstanden hat. Indessen muß zugegeben werden, daß die Nöthigung zur Vornahme von Aenderungen an einer Gewerbsanlage — die hier nicht zu beurtheilende Zulässigkeit dieser Maßregel vorausgesetzt — in ihrer Bedeutung und Wirkung einem unmittelbaren ausdrücklichen Verbote fernerer Benützung der bestehenden Anlage unter Umständen gleichkommen kann; insoferne mag daher die einem Auftrage zur Abänderung einer gewerblichen Anlage zu Grunde liegende Beanstandung des bestehenden Zustandes in der That als untersagende Verfügung im Sinne des § 51 der Gewerbeordnung sich darstellen und unter Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 fallen.

Sollte aber auch der hier vorliegende Ausspruch, zc. Barthelmes sei zu den in Frage stehenden Aenderungen seiner gewerblichen Anlage verpflichtet, einer Untersagung fernerer Benützung derselben gleichzuachten sein, so könnte doch von einer untersagenden Verfügung im Sinne des § 51, also von einem verwaltungsrechtlichen Bescheide, gleichwohl nur dann gesprochen werden, wenn die Verwaltungsbehörden jenen Ausspruch vom Standpunkte der Gewerbeordnung erlassen hätten und wenn sie denselben insbesondere auch selbstständig vollstrecken könnten oder solches wenigstens beabsichtigen würden; nur

unter dieser Voraussetzung würde nämlich der fragliche Beschluß eine definitive, verwaltungsrechtliche Benützung=Unterfagung in sich schließen.

In dem vorliegenden Falle stützen sich aber die angefochtenen Beschlüsse ausdrücklich auf § 82 der ortspolizeilichen Vorschriften, welche der Stadtmagistrat Erlangen zu § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches und zu mehreren Artikeln des Polizei=Strafgesetzbuches erlassen hat. Die Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeilichen Vorschriften und gegen die auf Grund derselben etwa getroffenen Spezialanordnungen steht zweifellos den Strafgerichten zu und die polizeilichen Vollzugsmaßregeln haben sich nach den Bestimmungen der II. Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuches zu bemessen; die Verwaltungsbehörden werden daher erst durch ein rechtskräftiges richterliches Strafurtheil in die Lage gesetzt, zwangsweise gegen Konrad Barthelmes vorzugehen — vergleiche Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuches — und ihre Befugniß zu vorläufiger Einschreitung ist durch Art. 20 Abs. 1, 4 und 5 a. a. O. beschränkt; verwaltungsrechtliche Vollstreckungsmittel gemäß Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878, ja selbst polizeiliche Zwangsmaßregeln nach Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches sind ausgeschlossen.

Eine andere Absicht kann auch der in dem magistratischen Beschlusse enthaltenen Androhung der Straf- und Zwangseinschreitung nicht beigelegt werden, d. h. dieser Beschluß enthält, wenn er sich auch (wohl im Zusammenhange mit § 82 Abs. 3 der ortspolizeilichen Vorschrift) äußerlich als Ausspruch über eine Verpflichtung des Konrad Barthelmes darstellt, im Wesen doch nichts Anderes als eine wirkliche Rechtsnachtheile noch nicht in sich schließende Bedrohung mit Anrufung strafrichterlicher Einschreitung und eventuellem, aber erst durch das Strafurtheil ermöglichten Zwangsvollzuge. Der hienach vor Allem mit der Sache zu befassende Strafrichter hat aber, ohne an die Anschauungen der Polizeibehörde gebunden zu sein, nicht bloß zu prüfen, ob die „amtliche Feststellung“ einer durch den Gewerbsbetrieb verursachten Verunreinigung oder Belästigung thatsächlich richtig sei, sondern nach Art. 10 und 15 des Polizei=Strafgesetzbuches insbesondere auch die vom Beschwerdeführer angeregte Rechtsfrage zu beurtheilen, ob die Bestimmungen in § 82 der bezeichneten ortspolizeilichen Vorschriften gegenüber der Reichs=Gewerbeordnung gesetzliche Giltigkeit überhaupt besitzen und vorbehaltsgemäß zur Grundlage von Spezialanordnungen an einzelne Personen, wie hier geschah, gemacht werden können.

Nach Lage der Sache handelt es sich sonach hier zunächst nicht um die Frage, ob die Gewerbsbefugnisse des Konrad Barthelmes durch einen, der Gewerbeordnung zuwiderlaufenden Beschluß der Gewerbspolizeibehörde verletzt seien, sondern durch die Beschwerde wird im Zusammenhalte mit den unterbehördlichen Verfügungen vielmehr lediglich die Frage, ob die erwähnten ortspolizeilichen Vorschriften gesetzliche Giltigkeit besitzen, zur Entscheidung gestellt.

Aus der oben entwickelten strafrichterlichen Zuständigkeit zur endgiltigen Entscheidung darüber, ob Konrad Barthelmes auf Grund jener ortspolizeilichen Vorschriften bei etwaiger Unterlassung der angemessenen baulichen Abänderungen seiner Gewerbsanlage zur Strafe gezogen werden könne, ergibt sich aber für den gegenwärtigen Fall zugleich der Ausschluß einer konkurrierenden Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur Beurtheilung der Frage: ob Konrad Barthelmes durch jene Vorschriften und die darauf gegründete Aufforderung zur Vornahme solcher Aenderungen gesetzlich verpflichtet werden kann.

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof; vergleiche auch die Motive zu dem betreffenden Gesetzentwurf S. 9, dann Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Bd. III S. 364, Bd. V S. 151.

Zwar wurde bei Berathung obigen Gesetzes in der Subkommission der Abgeordneten-Kammer der Antrag, auch Beschwerden nach Art. 14 des Polizeistrafgesetzbuches unter die dem Verwaltungsgerichtshofe zu überweisenden Angelegenheiten des nunmehrigen Art. 10 aufzunehmen, nur mit dem Vorbehalte abgelehnt, daß Rechtsverletzungen, welche an sich zum Zuständigkeitskreise dieses Gerichtshofes gehören, gleichwohl an denselben gebracht werden können und seine Entscheidung alsdann für den Vollzug des Art. 14 selbst maßgebend sei. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kann daher unter Umständen allerdings auch dann gegeben sein, wenn in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gegen eine ortspolizeiliche Vorschrift wegen Verletzung der Rechte Dritter Beschwerde erhoben, nämlich die angebliche Rechtsbeeinträchtigung auf eine ortspolizeiliche Vorschrift zurückgeführt wird.

Vergl. Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Bd. III S. 218, 447.

Es wird aber eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurtheilung der Frage, ob durch eine ortspolizeiliche Vorschrift Rechte Dritter verletzt seien, jedenfalls dann

ausgeschlossen sein, wenn diese Verletzung gerade mit der absoluten Gesetzwidrigkeit der ortspolizeilichen Vorschrift zusammenfallen soll, was eben im gegenwärtigen Falle vom Beschwerdeführer behauptet wird. Dieser Ausschluß der Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich nämlich mit Rücksicht auf die dem Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 insbesondere auch zu Grunde liegende Absicht, Kollisionen zwischen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der (Civil= oder) Straf=Gerichte namentlich in solchen Rechtsgebieten fern zu halten, in welchen die Rechte der Einzelnen schon durch die (Civil= oder) Straf=Gerichte ausreichend geschützt sind und ein besonderer verwaltungsrechtlicher Schutz daher entbehrlich erscheint.

Allerdings entsteht nun aber noch die weitere Frage, in wie ferne dann gegenüber der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes hier eine Zuständigkeit der aktiven Verwaltung, insbesondere des k. Staatsministeriums des Innern, begründet sei; von deren Beantwortung ist selbst die formelle Zulässigkeit des vom k. Oberstaatsanwalte gemäß Art. 29 Ziff. 2 Abs. 1 des Kompetenzkonfliktgesetzes vom 18. August 1879 gestellten Antrags auf Vorentscheidung über die Zuständigkeit, sowie des vom k. Staatsministerium des Innern gemäß Abs. 2 a. a. D. erhobenen Kompetenzkonflikts abhängig; denn die Einhaltung der Zuständigkeitsgrenzen gegenüber den Civil= und Straf=Gerichten bildet für den k. Verwaltungsgerichtshof lediglich eine innere, den Einwirkungen des obigen Art. 29 nicht unterworfenen Angelegenheit.

In Bezug auf obige Frage ist jedoch anzuerkennen, daß das k. Staatsministerium des Innern zwar auf Grund jener ortspolizeilichen Vorschriften eine Verpflichtung des *rc. Barthelmes*, die angeforderten Aenderungen seiner Gewerbsanlage vorzunehmen, weder endgiltig, noch auch nur mit präjudizieller Wirkung für den Strafrichter auszusprechen vermag, daß dasselbe jedoch andererseits, falls es die polizeiliche Aufforderung zu solchen Aenderungen, insbesondere aus den in der Beschwerde hervorgehobenen Erwägungen nicht für begründet erachtet, die vorliegende Beschwerdesache in kassatorischer, negativer Weise zu erledigen im Stande ist, sei es dadurch, daß die genannte Stelle die in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift gemäß Art. 13 — im Zusammenhalte mit Art. 10, 12 und 14 Abs. 1, 3 — des Polizei=Strafgesetzbuches überhaupt außer Kraft setzt und hiemit den unterbehördlichen Verfügungen die Grundlage entzieht, sei es wenigstens durch Aufhebung dieser Verfügungen an sich. Gerade diese kassatorische Thätigkeit des k. Staats=

ministeriums des Innern in den bezeichneten beiden Richtungen ist auch in der an dasselbe erhobenen Beschwerde des Konrad Barthelmes vom 26. Januar d. Js. angerufen worden.

In dieser Begrenzung muß daher im vorwürfigen Falle der erhobene Kompetenzkonflikt als formell zulässig und die angesprochene administrative Zuständigkeit selbst als begründet anerkannt werden.

Für die Entscheidung im Kostenpunkte ist die Vorschrift in Art. 29 Ziff. 5 Abs. 4 des Kompetenzkonfliktgesetzes vom 18. August 1879 maßgebend.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des bei dem k. Verwaltungsgerichtshofe gebildeten Kompetenzsenats vom achtundzwanzigsten Juni eintausendachthundertvierundachtzig, wobei zugegen waren: Der k. Präsident Dr. von Feder, Senatsvorstand, k. Ministerialrath von Zeitlmann, k. Ministerialrath Freiherr von Stengel, k. Oberregierungsrath Kahr, die Rätthe des k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Groh, Reindl, Kraiss, Senatsmitglieder, k. Oberstaatsanwalt Dr. Hauck, k. I. Sekretär Schaefer, Schriftführer.

L. S. gez. Feder, Zeitlmann, Stengel, Kahr, Groh, Reindl, Kraiss.

Ausgefertigt München, den 3. Juli 1884.

Königl. Verwaltungsgerichtshof.

Dr. von Feder,
Präsident.

Schaefer, k. I. Sekretär.

